

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.
Zur Rentenwertbestimmungsverordnung 2023 (RWBestV 2023)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 03.04.2023

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Mit der Verordnung werden die ab dem 1. Juli 2023 maßgebenden aktuellen Rentenwerte und das Sicherungsniveau vor Steuern der gesetzlichen Rentenversicherung bestimmt. Ab dem 1. Juli wird der aktuelle Rentenwert in Ost und West auf 37,60 Euro und das Sicherungsniveau vor Steuern für das Jahr 2023 auf 48,15 Prozent festgesetzt. Die Renten steigen somit in den alten Bundesländern um 4,39 Prozent und in den neuen Bundesländern um 5,86 Prozent.

Durch die Anpassung der gesetzlichen Renten erhöht sich zum einen das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte und die Rentnerinnen und Rentner haben an der wirtschaftlichen Entwicklung teil. Zum anderen erreicht der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2023 durch die höhere Rentenanpassung in den neuen Ländern nun 100 Prozent des für die alten Länder maßgeblichen aktuellen Rentenwerts.

Die Anpassung der Rentenwerte stärkt zudem die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass die Renten zum 1. Juli signifikant steigen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Inflation in Höhe von rund 8 Prozent gleicht diese Erhöhung jedoch nicht die Preissteigerungen aus. Der VdK fordert deshalb, alle Kürzungsfaktoren aus der Rentenanpassungsformel zu streichen und das Rentenniveau dauerhaft auf mindestens 50, idealerweise 53 Prozent zu erhöhen. Die Riestertreppe muss aus Sicht des VdK rückgängig gemacht und der Nachhaltigkeitsfaktor muss abgeschafft werden. Auch gilt es den Nachholfaktor zu streichen, obwohl dieser in diesem Jahr nicht greift. Darüber hinaus fordert der VdK eine Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro brutto als Inflationsausgleichszahlung zum 1. Juli 2023 für einkommensschwache Rentnerhaushalte, die keinen Anspruch auf Grundsicherung im Alter haben, aber nicht weit oberhalb des Existenzminimums liegen.

Der VdK sieht die Angleichung der Rentenwerte in Ost und West als längst überfälligen Schritt an. Mehr als 30 Jahre nach der Deutschen Wiedervereinigung ist es eher ein Armutszeugnis, dass dies erst jetzt erreicht wurde. Durch die positive Lohnentwicklung in den neuen Bundesländern wurde die Angleichung ein Jahr früher als geplant erreicht.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung.

2.1. Rentenwert

Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2023 berücksichtigt:

Die Veränderung der Bruttolöhne je Arbeitnehmer in den alten Ländern im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2021 um 4,50 Prozent

– den unveränderten durchschnittlichen Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des Jahres 2022 gegenüber dem Jahr 2021 in Höhe von 18,6 Prozent sowie die unveränderten Aufwendungen für die geförderte private Altersvorsorge in Höhe von 4 Prozent, die zusammen im Ergebnis einen Faktor von 1,0000 ergeben, und

– den Nachhaltigkeitsfaktor, der die Veränderung beim Verhältnis von Rentenbeziehenden zu Beitragszahlenden abbildet, mit 0,9990.

Die anpassungsrelevante Lohnentwicklung in den neuen Ländern betrug 6,78 Prozent. Der so ermittelte Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI in Höhe von 37,82 Euro ist höher als der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) in Höhe von 37,34 Euro. Da der festzusetzende aktuelle Rentenwert (Ost) nach § 255a Absatz 2 Satz 7 SGB VI den zum 1. Juli 2023 festzusetzenden aktuellen Rentenwert in Höhe von 37,60 Euro nicht übersteigen darf, beträgt der festzusetzende aktuelle Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2023 ebenfalls 37,60 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz (Ost) von 5,86 Prozent.

Der Ausgleichsbedarf ist die Summe der durch die Rentengarantie unterbliebenen Minderungswirkungen. Er erhöht sich in den Jahren, in denen die Schutzklausel angewendet wird. Er verringert sich, wenn der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert zum Abbau des Ausgleichsbedarfs gemindert wird.

Der bis zum 30. Juni 2022 bestehende Ausgleichsbedarf in Höhe von 0,9883 wurde mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2022 bereits vollständig abgebaut und beträgt seitdem 1,0000. Da bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2023 insoweit kein abzubauenender Ausgleichsbedarf besteht und auch keine Schutzklausel zur Anwendung gelangt, bleibt der Wert des Ausgleichsbedarfs gegenüber dem Wert unverändert, der durch das Rentenwertbestimmungsgesetz 2022 bis zum 30. Juni 2023 bestimmt wurde. Der Ausgleichsbedarf beträgt somit ab dem 1. Juli 2023 weiterhin 1,0000.

Daraus ergeben sich Mehraufwendungen im Jahr 2023 von insgesamt rund 8,5 Milliarden Euro für die gesetzliche Rentenversicherung. Ab dem Jahr 2024 ergeben sich ausschließlich aus der Rentenanpassung Mehraufwendungen von insgesamt rund 17 Milliarden Euro. Von den Mehraufwendungen werden im Jahr 2023 rund 362 Millionen Euro und ab dem Jahr 2024 jährlich rund 723 Euro vom Bund getragen.

2.2. Sicherungsniveau

Das Sicherungsniveau vor Steuern (auch als Rentenniveau bezeichnet) ist eine standardisierte Kenngröße, welche die Entwicklung des Leistungsniveaus der gesetzlichen Renten-versicherung im Zeitablauf abbildet.

Es ist der Verhältniswert aus der verfügbaren Standardrente und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt des jeweils betreffenden Kalenderjahres.

In den Jahren 2019 bis 2025 darf das Sicherungsniveau vor Steuern nach § 154 Absatz 3 und § 255e SGB VI 48 Prozent nicht unterschreiten (sogenanntes Mindestsicherungsniveau).

Die Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2023 berücksichtigt:

– unter Zugrundelegung des nach der Rentenanpassungsformel nach §§ 68 und 68a SGB VI zum 1. Juli 2023 ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwerts in Höhe von 37,60 Euro die zu berechnende verfügbare Standardrente für das Jahr 2023 in Höhe von 18.040,10 Euro, die sich aus der Standardrente in Höhe von 20.304,00 Euro gemindert um die von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 2.263,90 Euro ergibt sowie

– das verfügbare Durchschnittsentgelt für das Jahr 2023 in Höhe von 37.465,57 Euro, das sich ergibt, indem das verfügbare Durchschnittsentgelt des Vorjahres in Höhe von 35.963,71 Euro mit der für die Rentenanpassung maßgebenden Veränderung der Bruttolöhne je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 SGB VI) in Höhe von 4,50 Prozent und der Veränderung der Nettoquote des Jahres 2023 gegenüber dem Jahr 2022 in Höhe von -0,31 Prozent angepasst wird.

Unter Zugrundelegung des nach der Rentenanpassungsformel nach §§ 68 und 68a SGB VI zum 1. Juli 2023 ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwerts in Höhe von 37,60 Euro ergibt sich ein Sicherungsniveau vor Steuern für das Jahr 2023 in Höhe von 48,15 Prozent. Somit wird das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent nach § 154 Absatz 3 und § 255e SGB VI für das Jahr 2023 eingehalten.

Das festzusetzende Sicherungsniveau vor Steuern beträgt damit für das Jahr 2023 48,15 Prozent.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Zahlen zeigen, dass die Renten nicht 1:1 entsprechend der Löhne erhöht werden. Der VdK fordert, dass diese Lücke nicht immer weiter auseinanderklafft. Die Renten müssen 1:1 entsprechend der Löhne steigen. Gerade in den aktuellen Zeiten einer hohen Inflation ist es nicht nachvollziehbar, dass der Nachhaltigkeitsfaktor zu einer geringeren Rentenanpassung führt. Viele Rentner sind besonders von den gestiegenen Lebensmittelpreisen betroffen, welche sich im Jahr 2022 um 20 Prozent (!) erhöht haben. Zudem heizen viele Rentner nach wie vor mit Öl. Somit sind überproportional viele Rentner vor den steigenden Energiepreisen betroffen, gerade wenn sie eine Ölheizung besitzen. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass v.a. hochbetagte Rentner häufig keinen Nebenjob nachgehen können, da sie dazu körperlich nicht mehr in der Lage sind. Sie können somit nichts mehr an ihrer Einkommenssituation ändern.

Das Rentenniveau ist aus Sicht des VdK zu niedrig. Der VdK fordert das Rentenniveau dauerhaft auf mindestens 50, idealerweise 53 Prozent zu erhöhen. Dabei gilt es v.a. die Riestertreppe rückgängig zu machen, da die Riesterreute sich als ineffizient und ineffektiv erwiesen hat. Jede fünfte Riesterreute ist aktuell ruhend gestellt. Auch gilt es den Nachhaltigkeitsfaktor und den Nachholfaktor dauerhaft aus der Rentenanpassungsformel zu streichen. Die gesetzliche Rente muss wieder ein Leistungsniveau erreichen, damit die Menschen von der gesetzlichen Rente gut im Alter leben können. Zudem muss die gesetzliche Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung ausgebaut werden, in welche künftig alle Erwerbstätigen verpflichtend einbezogen werden. Dies bedeutet, dass alle Selbstständigen, Berufsständler, Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften, politische Mandatsträger und Beamte in die Versicherungspflicht einbezogen werden. Gleiches gilt für die geringfügig Beschäftigten. Hier gilt es die bestehenden opt-out-Möglichkeiten abzuschaffen.